

Aktenzeichen: 4 AZR 455/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 4 AZR 455/79

I. Arbeitsgericht Stuttgart

Urteil vom 27. Juli 1978

Az. 6 Ca 80/78

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 2. März 1979

Az. 5 Sa 155/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Materielle Rechtskraft, Präjudizialität

Gesetz: ZPO § 322; BGB § 611 Beschäftigungspflicht;
BAT 1975 §§ 22, 23

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Rechtskraft und Präjudiz bei Eingruppierungsrechtsstreit,
Anspruch auf Beschäftigung und Schadenersatz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 455/79

5 Sa 155/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
10. Februar 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Rudolf für Recht erkannt:

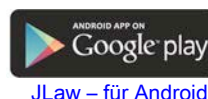
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 1979 - 5 Sa 155/78 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auch der Leistungsantrag des Klägers, soweit damit für das Kalenderjahr 1967 die Zahlung von 875,66 DM nebst Zinsen begehrt wird, als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger trat im Jahre 1934 in die Dienste der Finanzverwaltung. Seit dem Bestehen des beklagten Landes stand er als Angestellter in den Diensten seiner Finanzverwaltung. Am 31. Dezember 1980 endete das Arbeitsverhältnis der Parteien, weil der Kläger die Altersgrenze erreicht hatte.

Von 1948 bis August 1958 arbeitete der Kläger als Lohnsteueraußenprüfer beim Finanzamt W . Seit dem 1. Dezember 1950 wurde er nach VergGr. VI b TOA entlohnt. Aus persönlichen Gründen wurde er ab 19. August 1958 nach S abgeordnet, wo er bis 11. Januar 1959 in der Personalabteilung der Oberfinanzdirektion, danach bis 15. Februar 1959 als Lohnsteueraußenprüfer beim Finanzamt S I, darauf bis 4. Juni 1961 als Mitarbeiter in einer Lohnsteuerstelle beim Finanzamt S III und anschließend bis 30. Juni 1963 in der Oberfinanzkasse bei der Berechnung von Angestellten- und Versorgungsbezügen tätig war. Mit seinem Einverständnis wurde der Kläger ab 1. Juli 1963 an das Finanzamt W ver- setzt. Dort bearbeitete er im Innendienst Lohnsteuerangelegenheiten. Die vorangegangenen Abordnungen und Versetzungen änderten an der Vergütung des Klägers nichts. Am 3. November 1961 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach dem ihr Arbeitsverhältnis auf den BAT umgestellt wurde und der Kläger "als Angestellter in der VergGr. VI b BAT" beschäftigt werden sollte.

Am 20. Januar 1965 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos auf. Nach einer krankheitsbedingten, bis zum 31. August 1966 dauernden Arbeitsunfähigkeit trat der Kläger in die Dienste des Statistischen Landesamtes. Dort wurde er zunächst in die VergGr. VII BAT eingruppiert. Ab 1. Juni 1967 wurde er nach den tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg wieder nach VergGr. VI b BAT vergütet. Durch Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Okto-

- 3 -

ber 1970 - 2 AZR 536/69 - wurde festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung des beklagten Landes vom 20. Januar 1965 nicht beendet worden ist. Wegen der vom Kläger mit der Kündigungswiderrufsklage verbundenen Zahlungsansprüche wurde der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dort machte der Kläger u.a. die Nachzahlung der Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VI b und V b BAT für den Zeitraum vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1971 mit der Begründung geltend, er sei als Lohnsteueraußenprüfer bzw. Sachbearbeiter beschäftigt und gemäß dem Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1967 für Angestellte in den Steuerverwaltungen der VergGr. V b BAT zugeordnet. Mit diesem Begehren wurde der Kläger durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 1972 - 4 (5) Sa 40/70 - abgewiesen. Seine gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde durch Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. September 1972 - 5 AZR 174/72 - zurückgewiesen.

In einem weiteren Vorprozeß hat der Kläger u.a. Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VI b BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages vom 3. November 1961 mit der Begründung verlangt, durch den Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1967 seien die Tätigkeiten der Angestellten in der Finanzverwaltung höher bewertet und Sachbearbeitertätigkeiten der VergGr. V b BAT zugewiesen worden. In diesem Rechtsstreit unterlag der Kläger in allen Instanzen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1976 - 4 AZR 551/75 - wurde seine Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1975 - 4 Sa 3/74 - zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Im vorliegenden Prozeß begehrt der Kläger nach näherer Maßgabe die Feststellung, daß er aufgrund seines Arbeitsvertrages vom 1. Dezember 1950, der im Jahre 1961 auf den BAT umgestellt wurde, nach seiner Versetzung zum Finanzamt W nur als Sachbearbeiter oder Lohnsteuerausßenprüfer beschäftigt werden könne. Zugleich macht der Kläger für die Jahre 1967, 1974, 1975 und 1976 die Differenz zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 6.723,08 DM als Schadenersatz geltend.

Dazu hat der Kläger vorgetragen, an seiner am 1. Dezember 1950 mit dem beklagten Land getroffenen Abrede, ihn nach VergGr. VI b TOA zu vergüten und als Lohnsteuerausßenprüfer oder Sachbearbeiter zu beschäftigen, habe sich durch den Anpassungsvertrag vom 3. November 1961 nichts geändert. Diese ursprüngliche Vereinbarung der Parteien sei die rechtliche Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses geblieben. Damit sei seine spätere Beschäftigung als Mitarbeiter im Lohnsteuerinnendienst vertragswidrig. Abgesehen davon sei ihm auch bei seinem Dienstantritt beim Finanzamt W zugesagt worden, er werde im Lohnsteuerausendienst eingesetzt. Bei vertragsgemäßigem Einsatz habe ihm jedoch aufgrund der Änderung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale Vergütung nach VergGr. V c BAT zugestanden. Indem das beklagte Land ihn gleichwohl nur als Mitarbeiter im Lohnsteuerinnendienst beschäftigt habe, habe es ihm gegenüber schuldhaft seine Fürsorgepflicht verletzt, was einen entsprechenden Schadenersatzanspruch wegen positiver Vertragsverletzung begründe. Zugleich habe das beklagte Land gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da kein vergleichbarer Mitarbeiter bei den Finanzämtern W und S I vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 1. Februar 1967 wie er in die VergGr. VI b BAT eingruppiert gewesen sei. Hieraus ergebe sich das Rechtsschutzinteresse für seine Feststellungsanträge sowie die Begründetheit seiner Zahlungsklage. Die Rechtskraft von Vorprozeßurteilen stehe seinem



Klagebegehren nicht entgegen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

1. festzustellen, daß die Beschäftigung des Klägers in der Vergütungsgruppe VI b bereits ab 1. Dezember 1950 vereinbart worden ist, sich an dieser Vereinbarung bis heute nichts mehr geändert hat, und deshalb der Kläger ab dem Zeitpunkt seiner Versetzung an das Finanzamt W zum 1.7.1963 im Lohnsteuerdienst nicht als Mitarbeiter, sondern nur als Sachbearbeiter oder Lohnsteuerprüfer beschäftigt werden kann, weil Mitarbeiter im Lohnsteuerdienst erstmals nach dem ergänzenden Tarifvertrag vom 1.2.1967 in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert werden können,

hilfsweise

festzustellen, daß die ausgeübte Beschäftigung des Klägers als Mitarbeiter im Lohnsteuerdienst seit seiner Versetzung an das Finanzamt W zum 1.7.1963 nicht mehr der zum 1.12.1950 vereinbarten und auszuübenden Beschäftigung in der Vergütungsgruppe VI b entspricht, sondern nur der Vergütungsgruppe VII, weil die Tätigkeitsmerkmale des am 1.12.1950 geltenden Tarifvertrages maßgeblich sind und Mitarbeiter im Lohnsteuerdienst erstmals nach dem Tarifvertrag vom 1.2.1967 in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert werden können,

weiterhin hilfsweise

festzustellen, daß der Kläger in der Vergütungsgruppe VI b alten Rechts zu beschäftigen ist, und zwar weil die zuletzt vorgenommene Eingruppierung bereits zum 1.12.1950 erfolgte und der Kläger bei Einhaltung der vertraglich auszuübenden Beschäftigung nach dem Tarifvertrag vom 1.2.1967 Anspruch auf Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c hat bzw. die Ansprüche hieraus seit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ableiten kann,

2. das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 6.723,08 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 27. Juli 1978 zu zahlen.



- 6 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das neue Klagebegehren sei deswegen unzulässig, weil über die geltend gemachten Ansprüche bereits in den Vorprozessen rechtskräftig entschieden worden sei. Abgesehen davon seien die Feststellungsanträge des Klägers auch unzulässig, weil damit die Feststellung von Tatsachen und bezüglich der Beschäftigung des Klägers in der Vergangenheit eine unmögliche Leistung begehrt werde. Im übrigen übersehe der Kläger, daß weder bei seiner Eingruppierung in die VergGr. VI b TOA am 1. Dezember 1950 noch zu einem anderen Zeitpunkt mit ihm eine bestimmte Art seiner auszuübenden Tätigkeit vereinbart worden sei. Insbesondere sei niemals mit ihm vereinbart worden, daß er nur als Lohnsteueraußenprüfer oder Sachbearbeiter habe eingesetzt werden sollen. Sowohl die Beschäftigung als auch die Vergütung des Klägers hätten immer dem Arbeitsvertrag der Parteien und den tariflichen Bestimmungen entsprochen. Jedenfalls stehe dem Zahlungsbegehren des Klägers § 70 Abs. 1 BAT entgegen. Zudem seien die insoweit verfolgten Ansprüche verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsanträge des Klägers sowie dessen Leistungsbegehren, soweit es die Geldansprüche aus dem Jahre 1967 betrifft, als unzulässig und die weitere Leistungsklage als unbegründet abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 6.723,08 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Dabei ist für

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Begründung der Klageabweisung das arbeitsgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Darin wird nämlich zutreffend ausgeführt, daß neben seinen Feststellungsanträgen auch das Zahlungsbegehren des Klägers insoweit unzulässig ist, als er für das Kalenderjahr 1967 von dem beklagten Land die Leistung von 875,66 DM nebst Zinsen verlangt. Hinsichtlich der weiteren Geldansprüche des Klägers für die Jahre 1974, 1975 und 1976 ist hingegen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die Klage nicht unzulässig, sondern unbegründet. Dies hat der Senat im Urteilstenor klargestellt.

I. Mit Recht gehen beide Vorinstanzen davon aus, daß dem in erster Linie verfolgten Feststellungsantrag des Klägers, womit er seine Beschäftigung als Lohnsteuer- außenprüfer oder Sachbearbeiter begehrt, die materielle Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 11. Januar 1974 - 6 Ca 107/73 - entgegensteht (§ 322 Abs. 1 ZPO), gegen das der Kläger insoweit erfolglos Berufung und Revision eingelegt hatte (vgl. die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1975 - 4 Sa 3/74 - und des erkennenden Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Dezember 1976 - 4 AZR 551/75 -). Aus der sie bindenden materiellen Rechtskraft des Vorprozeßurteils folgern die Vorinstanzen insoweit auch zutreffend und übereinstimmend die Unzulässigkeit des Feststellungsantrages des Klägers.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Prozeßrechtslehre gehen die Vorinstanzen dabei von § 322 Abs. 1 ZPO aus, wonach Urteile der Zivilgerichte der materiellen Rechtskraft nur insoweit fähig sind, "als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist". Nach dem Gesetzeswortlaut, aber auch nach dem daraus erkennbaren Sinn und Zweck der prozessualen Vorschrift soll demnach die materielle Rechtskraft der Zivilurteile auf



die im Vorprozeß jeweils entschiedenen Ansprüche beschränkt bleiben. Nur bezüglich eines kongruenten Streitgegenstandes soll demgemäß eine neue Klage ausgeschlossen sein. Damit soll § 322 Abs. 1 ZPO verhindern, daß aus dem gleichen Sachverhalt zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete Rechtsfolge anders entschieden wird, wenn hierüber durch ein älteres Urteil bereits rechtskräftig entschieden worden ist. Mit den Vorinstanzen ist dabei maßgeblich auf die Klageanträge abzustellen, weil sich daraus der jeweilige Streitgegenstand ergibt. Dies gilt auch für Reihen-, Raten- und Teilbetragsprozesse. Mit den Vorinstanzen ist dabei auch kein rechtlicher Unterschied danach zu machen, ob die Vorprozeßurteile auf Leistungs- oder Feststellungsklagen hin erlassen worden sind. Schließlich haben die Vorinstanzen mit Recht berücksichtigt, daß bei Zweifeln über die Reichweite der materiellen Rechtskraft neben den Urteilsformeln auch die Tatbestände und Entscheidungsgründe der Vorprozeßurteile mitherangezogen werden können und ggf. mitherangezogen werden müssen (vgl. hierzu BAG 23, 343, 346 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO; AP Nr. 2 zu § 22 KO sowie AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum).

Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung auch seines begründenden Sachvortrages den in erster Linie gestellten Feststellungsantrag des Klägers dahin aus, daß damit festgestellt werden soll, daß das beklagte Land ihn nach seiner Versetzung an das Finanzamt W im Lohnsteuerdienst nicht als Mitarbeiter, sondern nur als Sachbearbeiter oder Außenprüfer habe beschäftigen dürfen, weil es sich nur dabei um seine nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit gehandelt habe. Diese Auslegung seines Klageantrages hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals als zutreffend bestätigt. Dasselbe Klagebegehren hatte der Kläger jedoch, wie die Vorinstanzen im einzelnen zutreffend ausführen, bereits in seinem letzten, auch beim erkennenden Senat verfolgten Vorprozeß (4 Sa 3/74 - Landesarbeitsge-

richt Baden-Württemberg - und 4 AZR 551/75 - Bundesarbeitsgericht -) geltend gemacht. Damals lautete sein Klageantrag:

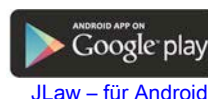
das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger laut bestehendem Arbeitsvertrag vom 3. November 1961 gemäß der VergGr. VI b BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 zu beschäftigen.

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 1. Dezember 1976 - 4 AZR 551/75 - ausgeführt hat, wollte der Kläger mit diesem Klageantrag, wie auch sein damaliger umfangreicher Sachvortrag erkennen ließ, dasselbe prozessuale Ziel erreichen wie im vorliegenden Rechtsstreit, nämlich seine Beschäftigung als Lohnsteueraußenprüfer oder Sachbearbeiter seit seiner Versetzung an das Finanzamt W . Damit liegt insoweit Identität des Streitgegenstandes vor mit der Folge, daß die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils einer neuen gerichtlichen Entscheidung entgegensteht und deswegen insoweit die Klage unzulässig ist. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht auch mit Recht Bedacht darauf, daß sowohl im Vorprozeß als auch im vorliegenden Rechtsstreit das Klagebegehren jeweils zeitlich unbegrenzt verfolgt worden ist, so daß aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 11. Januar 1974 - 6 Ca 107/73 - und der entsprechenden Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 1. Dezember 1976 - 4 AZR 551/75 - rechtskräftig feststeht, daß der Kläger durchgehend arbeitsvertragsgemäß und tarifgerecht vom beklagten Land beschäftigt worden ist.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Revision verkennt, daß der Kläger weder im Vorprozeß eine Eingruppierungsfeststellungsklage erhoben hat noch ein derar-



tiges Klagebegehren im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt. Vielmehr geht es in beiden Prozessen um einen spezifischen, jedoch aus den dargelegten Gründen dem Streitgegenstand nach identischen Beschäftigungsanspruch. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, daß er im vorliegenden Rechtsstreit erstmals das Schergewicht darauf verlegt, daß er bereits seit dem 1. Dezember 1950 nach VergGr. VI b TOA und später BAT zu vergüten gewesen sei. Dieser Umstand ändert jedoch entgegen den Folgerungen der Revision nichts an der rechtlichen Identität des Klagebegehrens und damit des Streitgegenstandes, weil es gleichwohl um denselben Sachverhalt und daraus resultierende Rechtsfolgen geht. Einmal ist nämlich unstreitig, daß der Kläger schon ab 1. Dezember 1950 nach VergGr. VI b TOA bzw. BAT vergütet worden ist. Außerdem ergibt sich dies auch ausdrücklich aus dem Tatbestand des landesarbeitsgerichtlichen Vorprozeßurteils (4 Sa 3/74 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg), das damit diesen Umstand bereits bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt hat. Damit liegt ein veränderter Sachverhalt nicht vor. Entgegen der Meinung der Revision kommt es auch nicht darauf an, daß der Kläger dasselbe Klagebegehren im Vorprozeß mit einer Leistungsklage und im vorliegenden Rechtsstreit im Wege der Feststellungsklage verfolgt hat. Für Wirkungen und Reichweite der materiellen Rechtskraft ist dieser Umstand nämlich bedeutungslos. Auch insoweit kommt es vielmehr allein auf die jeweilige Identität des Streitgegenstandes an. Auch kann der Kläger nicht damit erfolgreich sein, daß er nunmehr die Klageforderung auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Fürsorgepflichtverletzung stützt, während er in dem Vorprozeß sein Begehren auf andere materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen gegründet hatte. Entscheidend ist auch demgegenüber allein, ob in dem Vorprozeßurteil aus einem bestimmten Sachverhalt bestimmte rechtliche Konsequenzen gezogen worden



sind, ohne daß es darauf ankommt, auf welche Anspruchsgrundlagen das Klagebegehren gestützt worden war und aus welchen konkreten Rechtsgründen die Gerichte im Vorprozeß nach diesem Begehren entschieden oder es abgewiesen haben. Damit kommt es auf die weiteren das materielle Recht betreffenden Einwendungen der Revision nicht mehr an. Dasselbe gilt für ihre auf § 139 und § 286 ZPO gestützten Verfahrensrügen.

Da einer neuen gerichtlichen Entscheidung bereits die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils entgegensteht, kommt es nicht mehr darauf an, ob der in erster Linie verfolgte Feststellungsantrag des Klägers den besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen für Feststellungsklagen (§ 256 Abs. 1 ZPO) entspricht. Die Vorinstanzen nehmen jedoch mit Recht an, daß auch insoweit gewichtige rechtliche Bedenken bestehen. Einmal kann nämlich mit einer allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht die Feststellung bestimmter Tatsachen begehrt werden. Zum anderen begehrt der Kläger eine unmögliche Rechtsfolge, soweit er einen Beschäftigungsanspruch für die Vergangenheit geltend macht, wobei zu berücksichtigen ist, daß sein Arbeitsverhältnis zum beklagten Land ohnehin inzwischen wegen Erreichens der Altersgrenze beendet ist.

Nichts anderes als für den entsprechenden Hauptantrag gilt aber auch für die beiden vom Kläger weiterhin hilfsweise gestellten Feststellungsanträge. Diese haben nämlich, wie die Vorinstanzen zutreffenderkannt haben, kein verfahrensrechtliches Eigengewicht. Was mit ihnen begehrt wird, ist vielmehr ausnahmslos bereits im Hauptantrag des Klägers enthalten und stellt sich demgemäß als Element bzw. rechtlicher Teilaspekt dieses Klagebegehrens dar. Damit steht auch diesem prozessualen Begehren die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils entgegen und kommt es daher auch nicht mehr darauf an, ob und inwieweit die Hilfsanträge des



Klägers den Erfordernissen der §§ 256 Abs. 1 und 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechen.

II. Wegen bindender materieller Rechtskraft von Vorprozeßurteilen ist die Klage aber auch insoweit unzulässig, als der Kläger mit ihr vom beklagten Land im Wege der Leistungsklage für das Kalenderjahr 1967 die Zahlung von 875,66 DM verlangt, wobei es sich gegenständlich um den Differenzbetrag zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT handelt.

Auch diese Forderung hat der Kläger nämlich bereits in den beiden Vorprozessen erhoben (4 (5) Sa 40/70 - 5 Sa 26/69 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 5 AZR 174/72 Bundesarbeitsgericht und 4 Sa 3/74 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 4 AZR 551/75 Bundesarbeitsgericht) und nacheinander auf § 615 BGB und einen "Erfüllungsanspruch" aus dem Arbeitsvertrag gestützt. Zeitlich begrenzt waren seine damaligen Ansprüche im ersten Vorprozeß auf den Zeitraum bis 30. September 1970 und im zweiten Vorprozeß bis 30. Juni 1971, so daß der Senat insoweit wiederum wie schon im Vorprozeß des Aktenzeichens 4 AZR 551/75 die Rechtskraft des in diesem vorangegangenen ersten Vorprozeß der Parteien ergangenen Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 29. Januar 1969 (- 6 (5) Ca 16/65 -) zu beachten hat, worauf mit Recht auch schon das Arbeitsgericht Bedacht genommen hatte. Zwar hat der Kläger im ersten Vorprozeß im Wege der Leistungsklage insoweit die Differenz zwischen den VergGruppen VI b und V b BAT eingeklagt, während er nunmehr nur den Differenzbetrag zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT geltend macht. Dies ändert jedoch an der bindenden Wirkung der Vorprozeßurteile nichts. Einmal enthält nämlich, wenn ein entsprechender Geldbetrag eingeklagt wird, der Differenzbetrag zwischen den VergGruppen VI b und V b BAT notwendigerweise auch den der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VI b und V c BAT. Demgemäß hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 28. September 1972



(- 5 AZR 174/72 -) auch das damalige Klagebegehren ausgelegt (S. 9 des Urteils) und daher ausdrücklich auch darüber entschieden, daß dem Kläger der Differenzbetrag zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT nicht zustehe. Auch hieran ist der erkennende Senat gebunden.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers kommt es auch hier nicht darauf an, auf welche zivilrechtliche Anspruchsgrundlage der Kläger seine Geldforderung für das Kalenderjahr 1967 stützt. Entscheidend ist vielmehr, daß er dieselbe Forderung in den Vorprozessen einmal auf § 615 BGB und zum anderen auf Erfüllung des Arbeitsvertrages gestützt hat, während der Anspruch nunmehr mit schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht durch das beklagte Land begründet wird, ohne daß ein veränderter Sachverhalt vorliegt oder auch nur behauptet wird. Hat aber in einem Vorprozeß ein Gericht aus einem bestimmten Sachverhalt in einem rechtskräftigen Zivilurteil eine bestimmte Rechtsfolge hergeleitet, so sind an die darin bestehende materielle Rechtskraft dieses Vorprozeßurteils die Zivilgerichte in allen späteren auf den gleichen Sachverhalt gegründeten Zivilprozessen nach § 322 Abs. 1 ZPO gebunden, ohne daß es jeweils auf die dem Klagebegehren zugrundeliegende Anspruchsgrundlage ankommt. Die Revision verkennt auch, daß dem vorliegenden Prozeß nicht ein veränderter, sondern derselbe Sachverhalt zugrundeliegt wie den Vorprozessen, wobei die Revision offenbar übersieht, daß bei gleichem Sachverhalt dieselbe Rechtsfolge auch auf mehrere zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden kann.

III. Bezüglich der weiteren Geldansprüche des Klägers für die Jahre 1974, 1975 und 1976 ist die Klage entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht unzulässig, wohl aber, wie das Arbeitsgericht zutreffend angenommen hat, unbegründet.



Insoweit macht der Kläger mit der vorliegenden Klage auf Fürsorgepflichtverletzung bzw. positive Vertragsverletzung gestützte Geldansprüche geltend, die noch niemals in einem zwischen den Parteien geführten Prozeß streitbefangen waren. Dieser Umstand schließt, wie das Arbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, die Annahme einer bestehenden bindenden Wirkung von Vorprozeßurteilen begrifflich aus. Gleichwohl führt aber nach den zutreffenden weiteren Ausführungen des Arbeitsgerichts die materielle Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 11. Januar 1974 - 6 Ca 107/73 - (vgl. auch die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1975 - 4 Sa 3/74 - und des erkennenden Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Dezember 1976 - 4 AZR 551/75 -) dazu, daß die vorliegende Klage hinsichtlich der Geldansprüche für die Jahre 1974 bis 1976 unbegründet ist, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf die Hauptsache bedarf. Dies folgt aus dem vom Arbeitsgericht mit Recht angewendeten Verfahrensgrundsatz der sogenannten "Präjudizialität". Diese ist dann gegeben, wenn der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung des oder der Vorprozesse zum Tatbestand der im neuen Prozeß geltend gemachten weiteren Rechtsfolge gehört, d.h. Entscheidungsvoraussetzung im neuen Rechtsstreit ist (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 837). Das bedeutet: Hat beispielsweise der Eigentümer einer Sache mit Erfolg auf deren Herausgabe geklagt und klagt er in einem weiteren Prozeß nach §§ 292, 987 BGB auf Herausgabe der Nutzungen, so ist die Pflicht zur Herausgabe der Nutzungen eine Folge der Pflicht zur Herausgabe der Hauptsache, so daß es die Rechtskraft im Vorprozeß verhindert, daß die Gerichte in der Eigentumsfrage nochmals in eine sachliche Prüfung eintreten und anders als im Vorprozeßurteil entscheiden können (vgl. BGH LM Nr. 10 zu § 322 ZPO). Nicht anders ist die Rechtslage vorliegend: Nachdem nach dem im letzten Vorprozeß ergangenen Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart zwischen den Parteien rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Kläger durch-



gehend arbeitsvertragsgemäß und tarifgerecht beschäftigt worden ist, nach dem bestehenden und unveränderten Sachverhalt sich jedoch nur hieraus die Rechtsfolge seiner vertrags- und tarifgemäßen Vergütung ergeben kann, kann insoweit im vorliegenden Prozeß nicht mehr anders entschieden werden, so daß die Klage insoweit mit dem Arbeitsgericht als unbegründet anzusehen ist.

Auch demgegenüber erhebt die Revision keine durchgreifenden Einwendungen. Zwar weist die Revision im Ergebnis zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Geldforderungen des Klägers für die Jahre 1974 bis 1976 zu Unrecht eine Sachentscheidung mit der Begründung der bestehenden materiellen Rechtskraft von früheren Urteilen versagt. Die Revision verkennt jedoch, daß - wie vorliegend - die materielle Rechtskraft von Zivilurteilen auch über den Rahmen von § 322 Abs. 1 ZPO hinausgehende Rechtswirkungen nach sich zieht, die ähnlich wie die Rechtskraft selbst zwar nicht eine neue gerichtliche Entscheidung schlechthin verbieten und deswegen zur Unzulässigkeit der neuen Klage führen, wohl aber ein Abweichen von einer einmal gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht mehr gestatten und deshalb eine neue Klage bei unverändertem Sachverhalt unbegründet sein lassen. Das macht das Wesen der sogenannten "Präjudizialität" aus, die der Senat aufgrund der Wirkungen der Vorprozeßurteile berücksichtigen muß. Im übrigen verkennt die Revision, daß entgegen ihrer Annahme vorliegend gerade kein "neuer Lebenssachverhalt" vorliegt, sondern daß der Kläger wie in den Vorprozessen aus derselben Behauptung einer vertrags- und tarifwidrigen Beschäftigung die Rechtsfolge zieht, daß ihm höhere Bezüge zu zahlen seien. Hierüber kann jedoch nur zu Lasten des Klägers entschieden werden, da bereits rechtskräftig entschieden worden ist, daß er durchgehend nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages und



in Übereinstimmung mit den tariflichen Bestimmungen beschäftigt worden ist. Von dem früheren Sachverhalt abweichende neue Tatsachen hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr stützt er sein neues Klagebegehren wiederum auf denselben Sachverhalt wie in den Vorprozessen, so daß sich auch die Frage der sogenannten "Präklusion", d.h. der verfahrensrechtlichen Möglichkeit neuen Tatsachenvortrages (Rosenberg-Schwab, aaO, S. 840) im Hinblick auf die Vorprozesse überhaupt nicht stellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Rudolf

